

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 20
Thema: Kindeswohl und Umgang
Leitung: Dipl.Psych. Dr. Eginhard Walter, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis spricht sich für eine frühzeitige Intervention und Vernetzung der am familiengerichtlichen Verfahren zum Umgang Beteiligten aus.

Auch die Rechtsanwälte sollen frühzeitig zur Inanspruchnahme einer Beratung motivieren und zur Vorbereitung eines frühzeitigen ersten Termins konfliktverschärfende Schriftsätze vermeiden.

Der erste Anhörungstermin soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden und zeitlich so ausgestaltet sein, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Interessen darzustellen.

Das Jugendamt soll über § 50 SGBVIII zur Teilnahme am ersten Termin verpflichtet werden.

Sofern die Eltern im ersten Termin weder eine abschließende noch eine vorläufige einvernehmliche Regelung finden, trifft das Familiengericht im ersten Termin oder zeitnah eine vorläufige Umgangsregelung. Im Falle der vorläufigen Regelung arbeiten alle am Verfahren beteiligten Professionen darauf hin, dass die Eltern sich in eine fachliche Beratung begeben.

Vor einer einstweiligen Anordnung zum Umgang soll das Gericht die kindlichen Bedürfnisse zeitnah ermitteln.

Sachverständige sollen zur Verfahrensbeschleunigung auch kurzfristige fachliche Stellungnahmen zur einstweiligen Regelung des Umgangs, ggf. auch unter Verzicht eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens, abgeben.

Das Scheitern einer abschließenden konsensualen Lösung im frühen ersten Termin ist ein Indiz dafür, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers jedenfalls jetzt erforderlich ist.

Bei Scheitern der Beratung oder der vorläufigen Regelung soll zeitnah ein neuer Anhörungstermin stattfinden.

Der Einsatz von Zwangsmitteln wurde kontrovers diskutiert.

Bei Anträgen zur Vollstreckung von bestehenden Umgangsbeschlüssen ist den Kindern zur Wahrung ihrer Interessen in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Der AK befürwortet eine aktuelle Rechtstatsachenforschung zur Frage dauerhafter Beziehungsabbrüche, der Nichtaufnahme von Kontakten zu leiblichen Elternteilen, der Anzahl der gerichtlichen Anordnungen eines begleiteten Umgangs, von Ergänzungspflegschaften betreffend den Umgang und / oder anderen gerichtlichen Auflagen wie verordnete Beratung, Mediation, Therapie.